

II-4162 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
 Zl.11.633/37-I/1/78

XIV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1978 08 11

An den
 Herrn Präsidenten des
 Nationalrates Anton Benya
 Parlament
1010 Wien

1967/AB

1978-08-16

zu 1947/J

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Leitner und Genossen (ÖVP), Nr. 1947/J, vom 16. Juni 1978, betreffend Subventionen an Verein "Bergbauernvereinigung".

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Leitner und Genossen (ÖVP), Nr. 1947/J, betreffend Verwendung der Subventionen an den Verein "Österreichische Bergbauernvereinigung", beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1):

Der Verwendungsnachweis 1976 der Österreichischen Bergbauernvereinigung entsprach meritorisch und finanziell den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erteilten Auflagen. Eine Doppelverrechnung ist nicht gegeben, weil das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ausschließlich Ausgaben im Rahmen der agrarischen Publikations- und Vortrags-tätigkeit der Bergbauernvereinigung fördert, während das Bundesministerium für Unterricht die Erwachsenenbildung dieser Organisation unterstützt.

Frage 2:

Der Verwendungsnachweis für die im Jahre 1977 gewährten Bundesmittel liegt noch nicht vor, weil der Termin hiefür erst mit 31. Oktober 1978 festgelegt wurde. Eine allfällige Anweisung

von Bundesmittel für 1979 wird von der Vorlage und Genehmigung des Verwendungsnachweises 1978 abhängig gemacht.

Zur Frage 3 und 5:

Art. 20 Abs.3 BVG verpflichtet alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind Förderungswerber Parteien im Sinne dieser Bestimmung. Da durch Einsichtnahme in Verwendungsnachweise und Auskünfte über die Vermögensverhältnisse von Förderungsempfängern Interessen der Parteien gefährdet sein können, muß ein solcher Wunsch aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt werden.

Zur Frage 4:

Ich verweise auf meine Beantwortung der Fragen 3 und 5. Ich bin jedoch der Meinung, nicht gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu verstößen, wenn ich den Fragestellern die wichtigsten Positionen des Verwendungsnachweises bekannt gebe. Es sind dies die Kosten für ein Rundschreiben an 117.000 Bergbauern in der Höhe von S 271.300,-- und der Aufwand für Publikationen, insbesondere "Bergbauern wohin" und die Auflage diverser Plakaten von rund S 33.900,--.

Der Bundesminister:

